

**FA** = Facharzt - **ZW** = Zusatz-Weiterbildung - **WB** = Weiterbildung - **WBO** = Weiterbildungsordnung  
 Die Angabe "**BK**" (Basiskompetenz) in der Spalte "Richtzahl" bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

### 30. Notfallmedizin

<b>Weiterbildungsinhalte</b>	
<b>Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in</b>	
den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für die Abschnitte B und C	
den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes	
der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken	
wie	
- endotracheale Intubation	
- manuelle und maschinelle Beatmung	
- kardio-pulmonale Wiederbelebung	
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage	
der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren	
der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten	
der Herstellung der Transportfähigkeit	
den Besonderheiten beim Massenansturm Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung	
<b>Untersuchungs- und Behandlungsverfahren</b>	<b>Richtzahl</b>
Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber. Von diesen 50 Einsätzen können 25 dadurch ersetzt werden, dass eine zertifizierte Simulatorausbildung nachgewiesen wird. Auf das Simulatortraining sind § 4 Abs. 8 sowie § 5 Abs. 1 WBO anzuwenden.	50